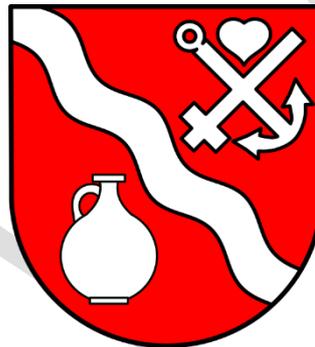


Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mützenich“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Mützenich



Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Verfasser:

Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	8
3.1 Landesentwicklungsprogramm	8
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	10
3.3 Flächennutzungsplan	15
3.4 Bebauungsplan	16
4 BESTANDSANALYSE	17
4.1 Bestehende Nutzungen	17
4.2 Angrenzende Nutzungen	17
4.3 Erschließung	17
4.4 Gelände	17
4.5 Agrarstrukturelle Situation	17
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	19
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	23
5.1 Grundzüge der Planung	23
5.2 Erschließung	24
5.3 Entwässerung	24
5.4 Immissionsschutz	24
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	26
6.1 Art der baulichen Nutzung	26
6.2 Maß der baulichen Nutzung	26
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	26
6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	27
6.5 Festsetzung der Folgenutzung	27
6.6 Grünordnung / Maßnahmen	27
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	28
7.1 Einfriedungen	28
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	28



ANHANG

- Anhang 1: Enviro-Plan GmbH (Mai 2025): Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Anhang 2: BGH Plan GmbH (Dezember 2020): Bericht und Karte Steuerungsrahmen PV-Freiflächenanlagen VG Prüm
- Anhang 3: ICP Ingenieure GmbH (Dezember 2024): Geotechnischer Bericht

ENTWURF



1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die Firma solargrün GmbH in der Ortsgemeinde Mützenich, Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) zu errichten. Die Ortsgemeinde Mützenich liegt gemäß der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Im November 2021 wurde eine vereinfachte Raumordnerische Prüfung eingeleitet. Dabei wurde durch einen positiven Bescheid (Februar 2022) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Einhaltung folgender Auflagen festgestellt:

- In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u.a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen
- Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der vorgesehene Standort ist nicht im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Prüm „Erneuerbare Energien“ enthalten. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.
- Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen (Planungserfordernis)
- Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen
- Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten, auch im Sinne der Lage der Fläche im Naturpark Nordeifel
- Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden
- Dem Stellenwert der Fläche in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus ist Rechnung zu tragen. Daher soll bei der Projektrealisierung besonderer Wert auf die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.

Das Baurecht für die geplante PV-Freiflächenanlage soll nun, aufgrund der positiven Entscheidung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung, im Zuge des sich anschließenden Bauleitplanverfahrens gesichert werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Mützenich, etwa 440 m südwestlich der Ortslage Mützenich und circa 220 m westlich des Ortsteils Schweiler. Die Kreisstraße 103 verläuft etwa 320 m östlich. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt und wird im Süden und Westen von einer Waldfläche begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 14,4 ha und liegt in der Flur 7 vollständig auf den Flurstücknummern 26, 82 und 83 und teilweise auf den Flurstücknummern 33, 65 und 81.

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Gemarkung Mützenich und der Flur 7):

Norden: Flurstücknummern 27, 77/1

Osten: Flurstücknummern 27, 81, 86

Süden: Flurstücknummern 33, 84, 85 und 92

Westen: Flurstücknummer 15, 65, 67, 80, 81 und 92

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

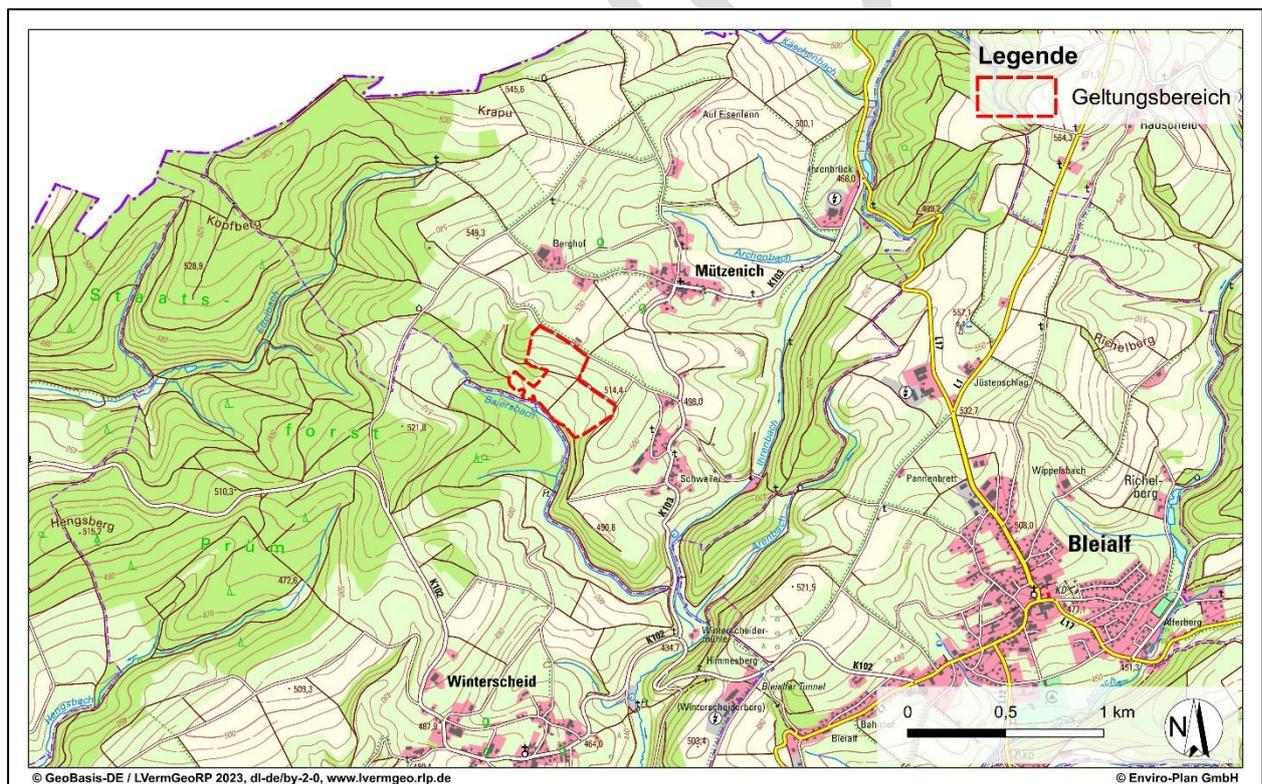


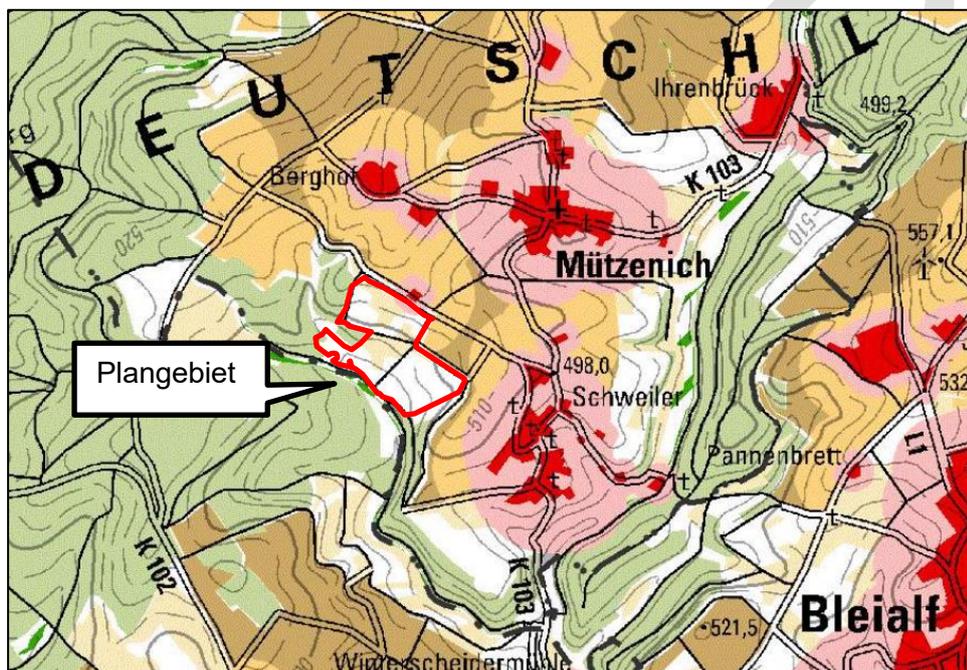
Abbildung 1: Plangebiet im räumlichen Zusammenhang; ©GeoBasis, DE / L VermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet ergänzt durch ENVIRO-PLAN 2025

2.2 Mögliche Standortalternativen

Eine Grundlage der Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion (nur außerhalb von Waldflächen dargestellt)
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Vorgaben für förderfähige Flächen gem. EEG (insbesondere auf Konversionsflächen und im 110 m Korridor beidseits entlang von Autobahnen)*
- Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen



Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

- Abstandsfläche von 200 m zu Ortslagen (Abgrenzung gemäß FNP) und Abstandsfläche von 50 m zu Wohnbauflächen im Außenbereich
- Landwirtschaftliche Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32
(Flächengewichtetes Mittel der VG; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Photovoltaik Konzept der VG Prüm; © BGH Plan 2020; Plangebiet ergänzt durch ENVIRO-PLAN 2025

* Anmerkung: Der Korridor von 110 m ist durch eine Gesetzesänderung mittlerweile als veraltet zu betrachten. Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG beträgt der förderfähige Korridor nun 500 m beidseits von Autobahnen oder Schienenwegen. Weiter gilt nun die Privilegierung im 200 m Korridor entlang von Autobahnen und des übergeordneten Schienennetzes. (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)

Das vorliegende Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ackerzahl ≥ 32 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ackerzahl von ≥ 32 überschreiten. (Beschluss vom 26.09.2023)

Die untenstehende Abbildung basiert auf einem Auszug aus den Geobasisinformationen. Die als Soll-Wert aufgelisteten Werte stellen dabei die Ackerzahlen dar. Der Ist-Wert betrachtet die Bodenzahl. Da alle Flurstücke gemeinsam betrachtet werden, weil es sich um einen Geltungsbereich handelt, ergibt sich eine Gesamtüberschreitung von 24,97 %. Dadurch wird dem PV-Konzept der Verbandsgemeinde entsprochen. Außerdem liegt ein kleiner Teilbereich im 200 m Korridor eines Gebäudes, welches allerdings kein Wohngebäude ist und der Korridor somit keine Ausschlussfläche darstellt.

Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet. Die geplante Fläche hält dabei einen Waldabstand von mindestens 5 m ein, um die Potenzialfläche optimal ausnutzen zu können. Es wird eine Haftungsverzichtserklärung mit dem Waldeigentümer vereinbart.



Abbildung 3: Bodenwerte PV-Flurstücke; ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lverm-geo.rlp.de

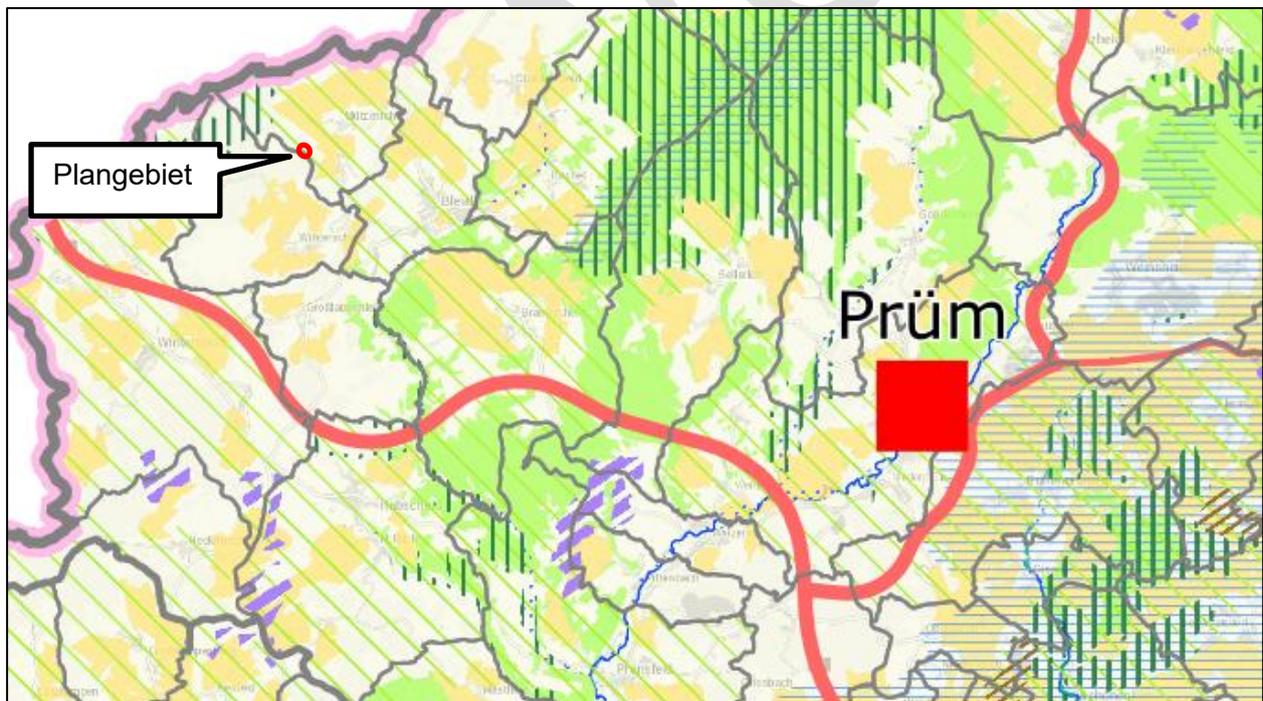
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung, welche seit 1. Februar 2023 rechtskräftig ist, werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Durch die vierte Teilfortschreibung des LEP IV werden insbesondere die Erneuerbaren Energien weiter gestärkt. Unter anderem ist hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

Gemäß der Kartendarstellung zum LEP IV liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus.



Landesweit bedeutsamer Bereich für ... *

 ... Erholung und Tourismus

Abbildung 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch ENVIRO-PLAN 2025



Im Nachfolgenden wird auf die Festlegungen der Karte zum LEP IV näher eingegangen. Das Vorhaben liegt in der Planzeichnung innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus:

G 133 *Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.*

Z 134 *Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*

Auch zukünftig wird eine naturnahe Erholung möglich sein, nicht zuletzt, da die Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Freiflächenanlage äußerst gering sind. Die PV-Freiflächenanlage kann auch zu Bildungszwecken genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann.

Zu erneuerbaren Energien wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Freiflächenanlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

Darüber hinaus sei auf die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien verwiesen, die auch aus § 2 EEG 2023 hervorgeht. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen, im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.



In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2024 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) berücksichtigen zu können. Dieser Plan wurde für das zweite öffentliche Anhörungsverfahren am 26.09.2024 von der Regionalvertretung beschlossen. Das zweite Anhörungsverfahren ist bereits erfolgt. Die Ergebnisse wurden bisher jedoch noch nicht öffentlich ausgelegt. Der Planentwurf von 2014 (mit erfolgtem ersten öffentlichen Anhörungsverfahren) wird nicht weiter berücksichtigt, da eine aktuellere Planung vorliegt.

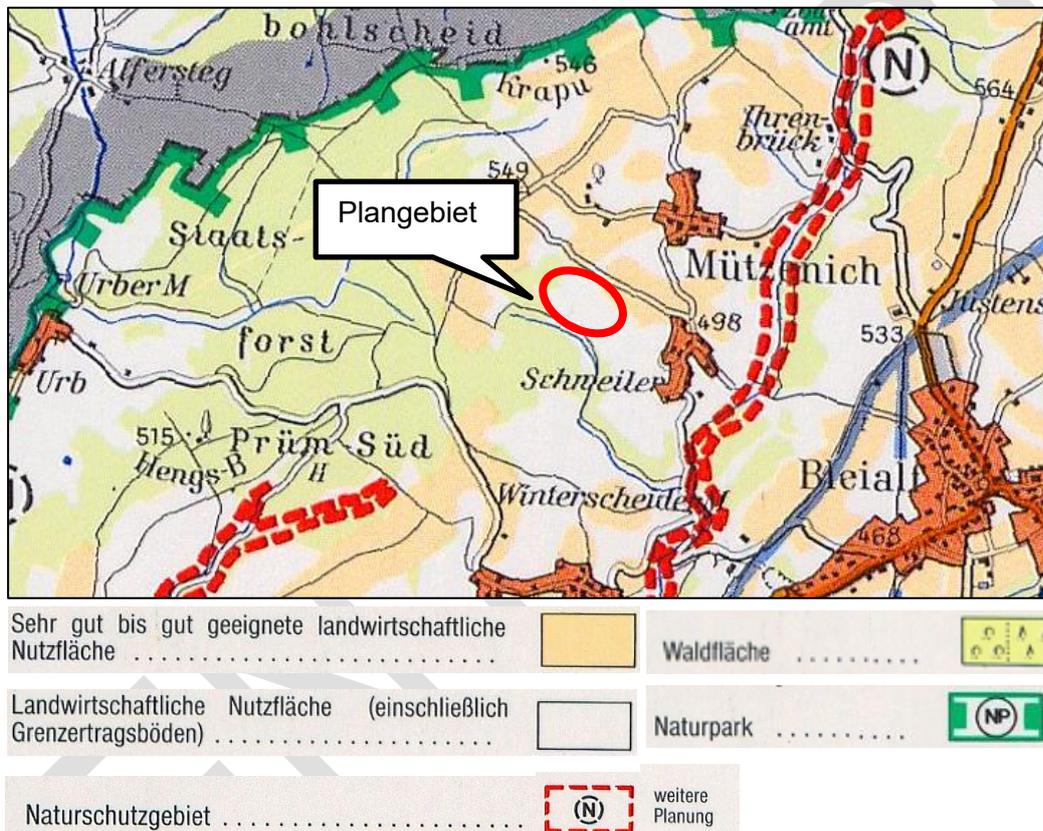


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 1, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet und Teilflächen grob (ungefähre Lage) ergänzt durch ENVIRO-PLAN 2025

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Teilweise grenzt das Plangebiet nördlich an sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen (gelbe Flächen) an. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene jedoch nicht möglich.

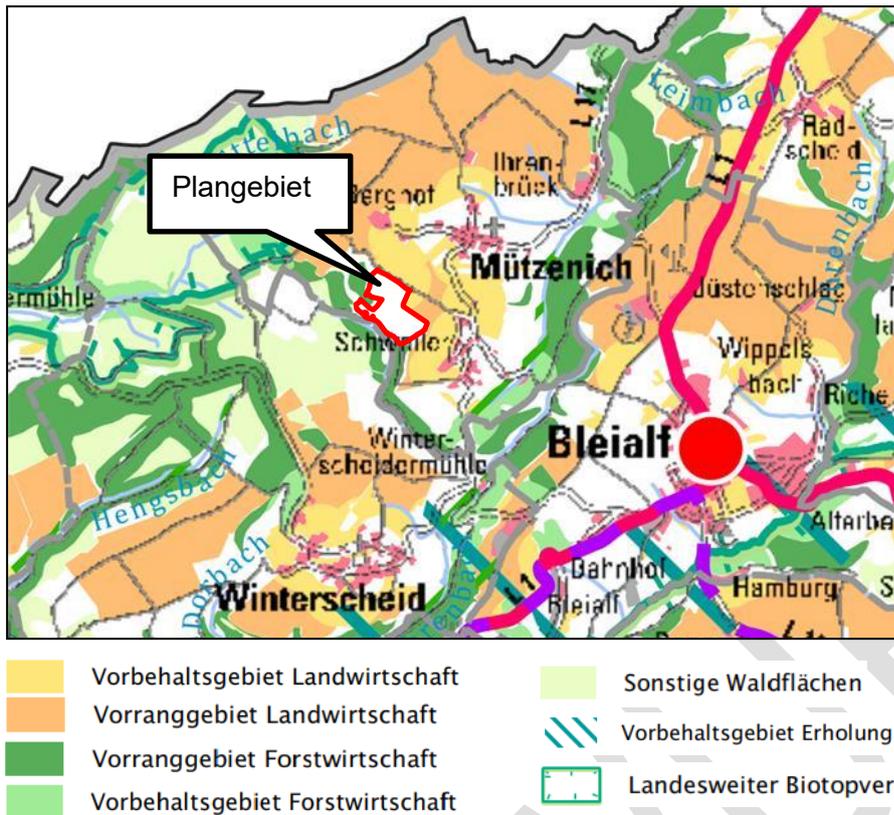


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2024, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch ENVIRO-PLAN 2025

Die Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2024 treffen für das Plangebiet selbst keine Aussagen. Das Plangebiet liegt in keinem Vorbehalts- oder Vorranggebiet. Östlich grenzt ein Vorranggebiet Landwirtschaft an. Südlich und westlich grenzt an das Plangebiet zusätzlich ein Vorranggebiet Forstwirtschaft und dahinter sonstige Waldflächen an. Nördlich sowie östlich befinden sich Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

In einiger Entfernung nordwestlich des Plangebiets befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Südöstlich im Bereich Bleialf liegt ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Aufgrund der Entfernung werden diese beiden Darstellungen nicht näher betrachtet.

Zu den angrenzenden Waldflächen trifft der Entwurf des Regionalplans folgende Aussagen:

Z 151 *Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.*

G 152 *Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner Funktionen in der Region Trier werden im regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Wälder mit einer für die Region besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.*

Z 153 *In den Vorranggebieten Forstwirtschaft ist der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen.*



G 155 Für die Bewirtschaftung der Wälder in der Region Trier – auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – sollen folgende Grundsätze gelten:

- Die vorhandenen Wälder sollen erhalten bleiben.
- Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sollen langfristig in Mischbestände umgebaut werden.
- In waldarmen Gemeindebezirken (weniger als 20 % Waldanteil) sollen Waldmehrbereiche ausgewiesen werden, damit ein Mindestmaß der Waldfunktionen in der gesamten Region gewährleistet werden kann.
- Die Waldbestände sollen unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Standorte mit angepasster Intensität forstwirtschaftlich genutzt werden.
- In Bereichen mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstprivatwald soll zur Sicherung und zur Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie zur Förderung der forstbetrieblichen Situation die Privatwaldinventur intensiviert werden.
- Der Wald in der Region Trier ist von elementarer Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden erfolgen.

Es werden keine bewaldeten Flächen in Anspruch genommen und zu den angrenzenden Waldgebieten wird ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen reduziert werden können. Der Entwickler wird zudem eine Haftungsverzichterklärung mit den Waldeigentümern vereinbaren, da der Waldabstand unter 30 m beträgt.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2024 folgende Aussagen:

Z 42 Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.

G 43 In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Mützenich gehört zu den Gemeinden mit besonderer Funktion Landwirtschaft. Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von extensivem Grünland auch weiterhin unter den PV-Modulflächen möglich ist, insbesondere durch Beweidung. Gegenüber der aktuellen Grünlandnutzung folgt hieraus für die Landwirtschaft keine erhebliche Einschränkung. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger kann sich der Boden regenerieren.



Da Mützenich eine Gemeinde mit besonderer Funktion für Freizeit und Erholung darstellt wurden auch diese Erfordernisse der Raumplanung herangezogen:

- G 44** *Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden).*
- Z 45** *Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkttorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind verbindlich in der Tab. 1 und Karte 6 im Anhang festgelegt.*
- G 46** *Der Ausbau der überörtlich und regional bedeutsamen touristischen Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung erfolgen.*

Mit Hilfe einer Visualisierung aus dem Jahr 2024 konnte bestätigt werden, dass die PV-Freiflächenanlage weder aus Richtung Mützenich und Schweiler noch von der K103 und dem Bohlscheider Weg im Norden noch aus Westen sichtbar ist. Die Fernwirksamkeit der PV-Freiflächenanlage ist daher gering.

Das Vorhaben konzentriert sich räumlich und wird sich durch die Lage und Topographie kaum auf das Landschaftsbild auswirken und so für die meisten Erholungssuchenden unbemerkt bleiben. Zusätzlich werden entlang der nördlichen sowie östlichen Plangebietsgrenzen mehrreihige Strauchhecken und Bäume gepflanzt, welche die geplante PV-Freiflächenanlage begrünen und in die Landschaft einbinden. In Verbindung mit den angrenzenden Wanderrouten können Informationstafeln zu diesem Projekt den Wanderweg aufwerten und zugleich den Störgrad der PV-Freiflächenanlage verringern. Außerdem trägt die PV-Freiflächenanlage zu einem nachhaltigen Tourismus mit Energie aus erneuerbaren Energien bei.

Da es sich um eine PV-Freiflächenanlage handelt, werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

- G 93** *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*
- Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.*
- G 94** *Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*
- G 95** *Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung und Entwicklung der Freiräume und der Naturhaushaltsfunktionen zu gewährleisten, werden schutz- und nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Regionale Grünzüge festgelegt.*



Der Freiraum ist von der Umgebung nur aus südlicher Richtung einsehbar, wo ausschließlich Waldflächen liegen, die von einigen Wanderern besucht werden. Darüber hinaus sind keine Sichtbarkeiten zu erwarten. Die PV-Freiflächenanlage wird so errichtet, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll, eher räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch seine Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Regionalen Grünzügen. Da die Fläche kaum versiegelt sondern lediglich überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche zwischen den PV-Modultischen und den einzelnen PV-Modulelementen versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den PV-Modulen als Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

- G 229** *Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele von Bund und Land soll die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region verstärkt werden.*
- G 230** *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.*
- G 231** *Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll der Ausbau der Solarenergienutzung vorangetrieben werden. Dabei soll der Nutzung der Innenpotenziale Vorrang vor der Nutzung der Außenpotenziale eingeräumt werden. Im Außenbereich sollen die Vorbehaltsgebiete nach G 230 umgesetzt werden.*
- GN166 231 a** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*
- G 231 b** *Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll auf zwei Prozent in der Region Trier begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.*
- G 231 c** *Die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring beobachtet werden.*

In dem durch die Verbandsgemeinde Prüm erstellten Photovoltaik Konzept (BGH Plan, 2020) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht den Grundsätzen des Regionalplans, obgleich es nicht in einem Vorbehaltsgebiet PV-Freiflächenanlagen liegt. Durch die PV-Freiflächenanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 229 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Etwa 75 % des Plangebiets weist Ackerzahlen <32 auf (Durchschnitt der Verbandsgemeinde Prüm mit 32), sodass es sich um eher ertragsschwächere Flächen handelt, wie im Kapitel 2.2 ausgeführt wird. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2024 kann dadurch bejaht werden.



Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2024 steht. Vielmehr wird dem Regionalplan und insbesondere dem Grundsatz G 229 entsprochen.

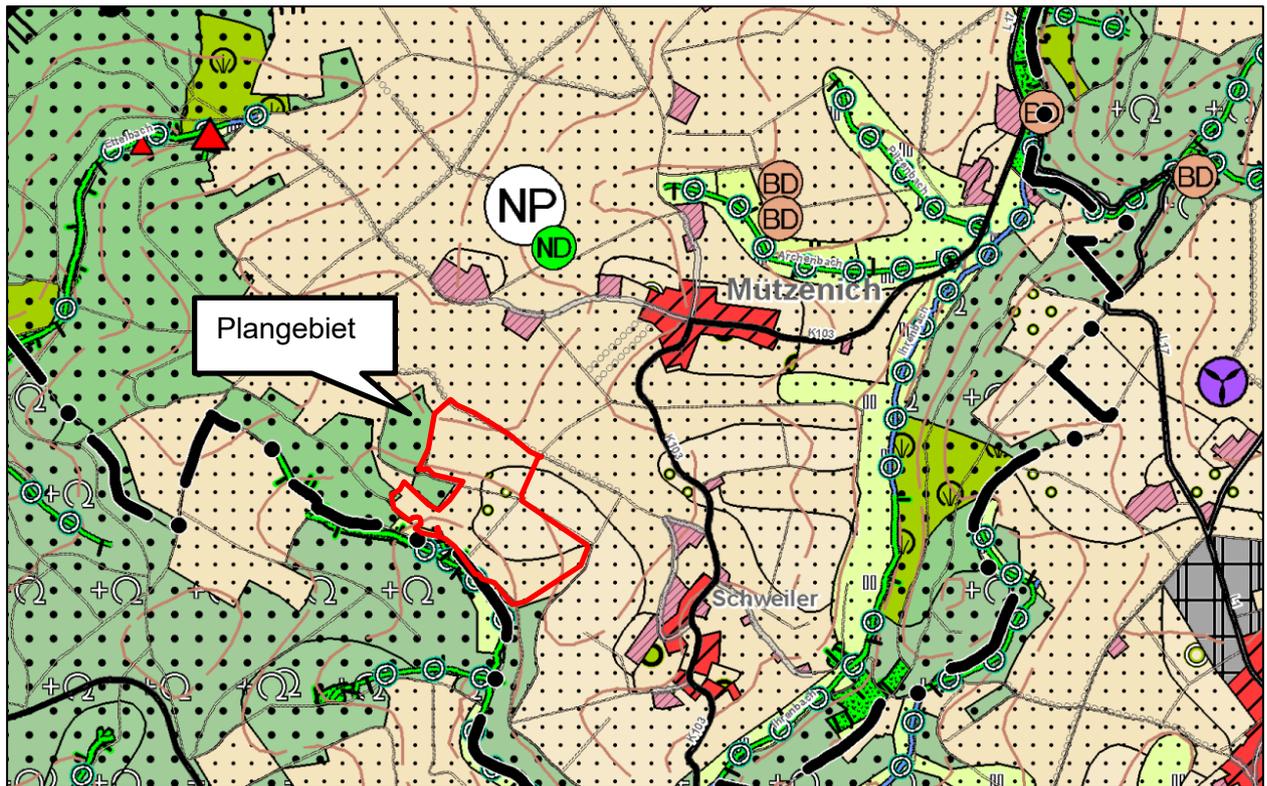
3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm vom Dezember 2004 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen umfasst. Zudem sollen naturnahe Elemente erhalten werden. Mittig des Plangebietes ist außerdem eine Anreicherung mit naturnahen Elementen auf anteilig mindestens 5 % vorgesehen. Außerdem liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Naturparks, wobei hiermit der mittlerweile als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene „Naturpark Nordeifel“ gemeint ist. Angrenzend dargestellte Nutzungen (z.B. Waldflächen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

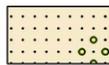
Nach Nutzungsaufgabe soll die PV-Freiflächenanlage wieder zurückgebaut und die Flächen wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden. Anschließend gelten auf der Fläche des Geltungsbereichs wieder die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans, also die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a i.V.m. Nr. 10 BauGB.



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§5 Abs.2 Nr.9a in Verbindung mit Nr.10 BauGB)



Acker, Grünland oder Sonderkulturen;
Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente
(Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken)



Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen, Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind.5% Anteil
(Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken)

SCHUTZGEBIETE
nachrichtlich übernommen (§5 Abs.4 BauGB)



Naturpark

Abbildung 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2025

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Die Fläche wird zurzeit vollständig und intensiv als Grünland genutzt. Insgesamt umfasst das Plangebiet 14,4 ha.

Das Plangebiet wird durch unbefestigte Wirtschaftswege in drei Teilbereiche unterteilt, einen nördlichen, einen südwestlichen und einen südöstlichen. Diese werden von der Planung sowie von einer Umzäunung freigehalten und sind weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden grenzt an das Plangebiet ein Wirtschaftsweg an. Dahinter befindet sich ein Einzelgebäude, welches vermutlich zur Lagerung genutzt wird. Nordöstlich befindet sich angrenzend eine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche und im Südosten, Süden sowie Westen grenzen Waldflächen an. Kleinere, randlich gelegene Grünlandflächen der Flurstücke 33 (im Süden) und 65 (im Westen) verbleiben außerhalb des Plangebiets und grenzen somit an. Im Süden befinden sich zudem direkt angrenzend ein weiterer unbefestigter Wirtschaftsweg sowie das Gewässer *Weltersseifen*. In einiger Entfernung verläuft der *Baiersbach*.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche besteht derzeit bereits über den nördlich angrenzenden, befestigten Wirtschaftsweg, der in die Straße „An den Buchen“ im Ortsteil Schweiler übergeht und im Osten in die K103 führt.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände sinkt von Norden nach Süden um etwa 46 m. Von Osten nach Westen weist die Fläche eine Hanglage von etwa 34 m auf. Demnach weist der Geltungsbereich größtenteils eine Süd/West-Neigung auf.

Gemäß einer Kampfmittelvorerkundung (Bericht vom 14.03.2024) ergab die Luftbildauswertung Verdachtsmomente. Diese konnten durch eine anschließende Sondierung widerlegt werden. Die Fläche ist gemäß Schreiben vom 06.06.2024 frei von Kampfmittelverdacht.

4.5 Agrarstrukturelle Situation

Bei der gesamten Fläche handelt es sich nach derzeitigem Kenntnisstand um drei Flurstücke mit drei verschiedenen Eigentümern, die alle intensiv als Grünland genutzt werden.

Das südlich gelegene Flurstück 33 ist nicht verpachtet. Der Eigentümer bewirtschaftet die Grünfläche im Nebenerwerb. Er hat noch weitere Flächen in einer ähnlichen Größenkategorie und ist somit nicht auf diese Flächen zur Bewirtschaftung angewiesen, insbesondere nicht zu einer ackerbaulichen Nutzung.

Die beiden nördlich und westlich gelegenen Flurstücke 26 und 65 haben 2 unterschiedliche Eigentümer. Beide sind aktuell jeweils an denselben Landwirt, der im Haupterwerb tätig ist, verpachtet. Flurstück 65 wurde dabei erst kürzlich ausdrücklich nur für den Zeitraum von zwei Saisons an den Landwirt verpachtet, nachdem der Eigentümer verstorben ist. In die langfristige Bewertung zur Existenzgefährdung des betroffenen Landwirts ist diese Fläche somit nicht einzukalkulieren, da er diese bislang nicht zur Verfügung hatte und sie nur bewirtschaftet, damit sie nicht brach fällt. Flurstück 26 wiederum macht lediglich einen Anteil von 5-10 % der bewirtschafteten



Gesamtfläche des Landwirts aus. Mindestens 90 % seiner bewirtschafteten Fläche verbleiben ihm somit zur reinen Nutzung als Grün- oder Ackerland.

Das Plangebiet wurde bislang als Grünland genutzt, welches überwiegend (die beiden südlichen Flächen) beweidet wurde. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird die Grünlandfläche unterhalb und zwischen den PV-Modulen erhalten und kann weiterhin beweidet werden.

Sowohl die Eigentümer als auch der Pächter haben zudem per Vertrag der Entwicklung der PV-Freiflächenanlage auf den betroffenen Flurstücken zugestimmt. Somit kann eine Gefährdung der Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen werden.

Eine Existenzgefährdung ist weiter durch den zeitlich begrenzten Flächenentzug durch die PV-Freiflächenanlage auszuschließen. Die Flächen werden nach Ende der Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage wieder in ihre ursprüngliche Nutzung zugeführt und bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten.

ENTWURF

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	-		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Oortal	FFH-7000-059	ca. 600 m westlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	BT-5703-0172-2009	ca. 590 m westlich

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des FFH-Gebietes „Oortal“. Andere internationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets. Eine Betroffenheit konnte im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ausgeschlossen werden. Details sind dem Umweltbericht und seinem Anhang II zu entnehmen.

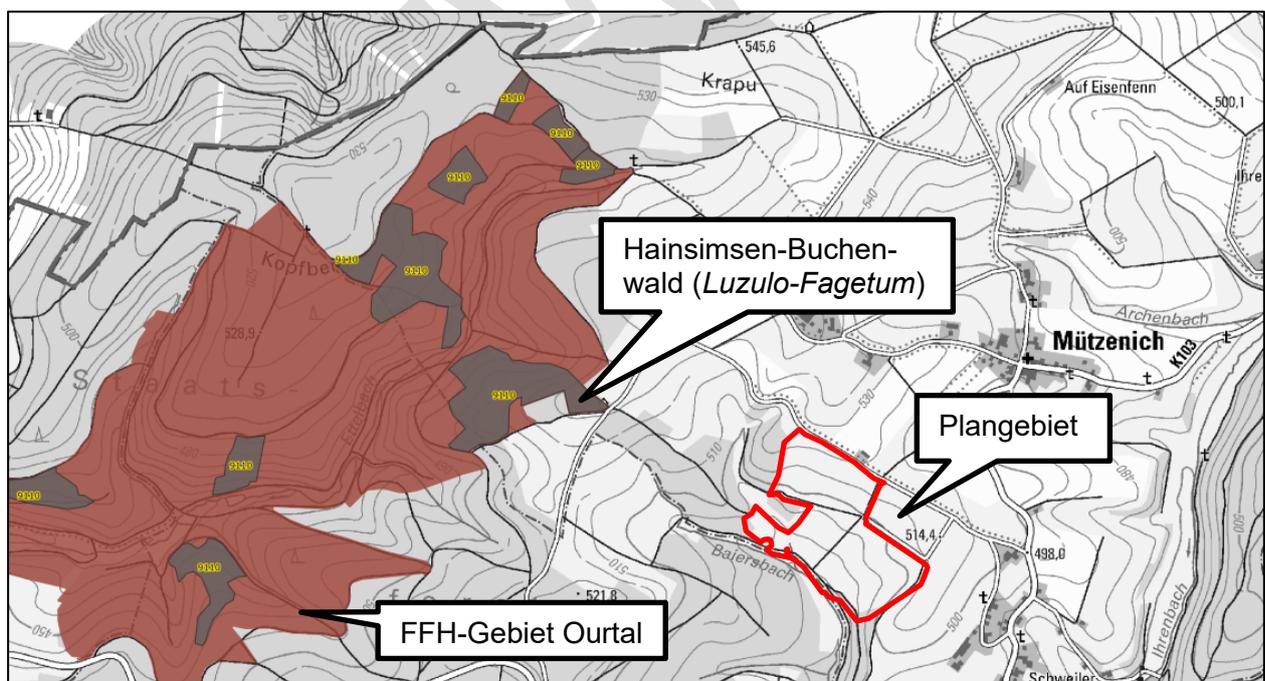


Abbildung 8: Fauna-Flora-Habitate (hellbraun) und FFH-Lebensraumtypen (dunkelbraun); Quelle: Landschaftsinformationssystem der © Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 22.05.2025
Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2025

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Naturpark Nordeifel	LSG-7100-034	innerhalb
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-		
Naturdenkmal	500 m	Dreistämmige Buche im Koppelsfenn	ND-7232-549	ca. 500 m nördlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	Quellbach W Schweiler	GB-5703-0342-2009	ca. 15 m südwestlich
		Nasswiese W Schweiler	GB-5703-0350-2009	ca. 18 m südwestlich
		Tümpel W Schweiler	GB-5703-0348-2009	ca. 12 m südwestlich
		Feuchtbrache W Schweiler	GB-5703-0346-2009	ca. 50 m südwestlich
		Artenreiche Magerweide (im Zuge der Biotoptypenkartierung erfasst)	-	unmittelbar südöstlich

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Nordeifel“ sowie 500 m südlich des Naturdenkmals „Dreistämmige Buche im Koppelsfenn“. Außerdem grenzen mehrere gesetzlich geschützte Biotope südlich an das Plangebiet an. Zum einen einige Meter südlich der „Quellbach W Schweiler“ (GB-5703-0342-2009), die „Nasswiese W Schweiler“ (GB-5703-0350-2009) sowie der „Tümpel W Schweiler“ (GB-5703-0348-2009), zum anderen circa 50 m südwestlich die „Feuchtbrache W Schweiler“ (GB-5703-0346-2009). Unmittelbar südöstlich des Plangebiets wurde im Zuge der Biotoptypenkartierung im Jahr 2022 zudem eine nach § 15 LNatSchG geschützte artenreiche Magerweide (Biotoptypen-Code: yED2) erfasst.

Andere nationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

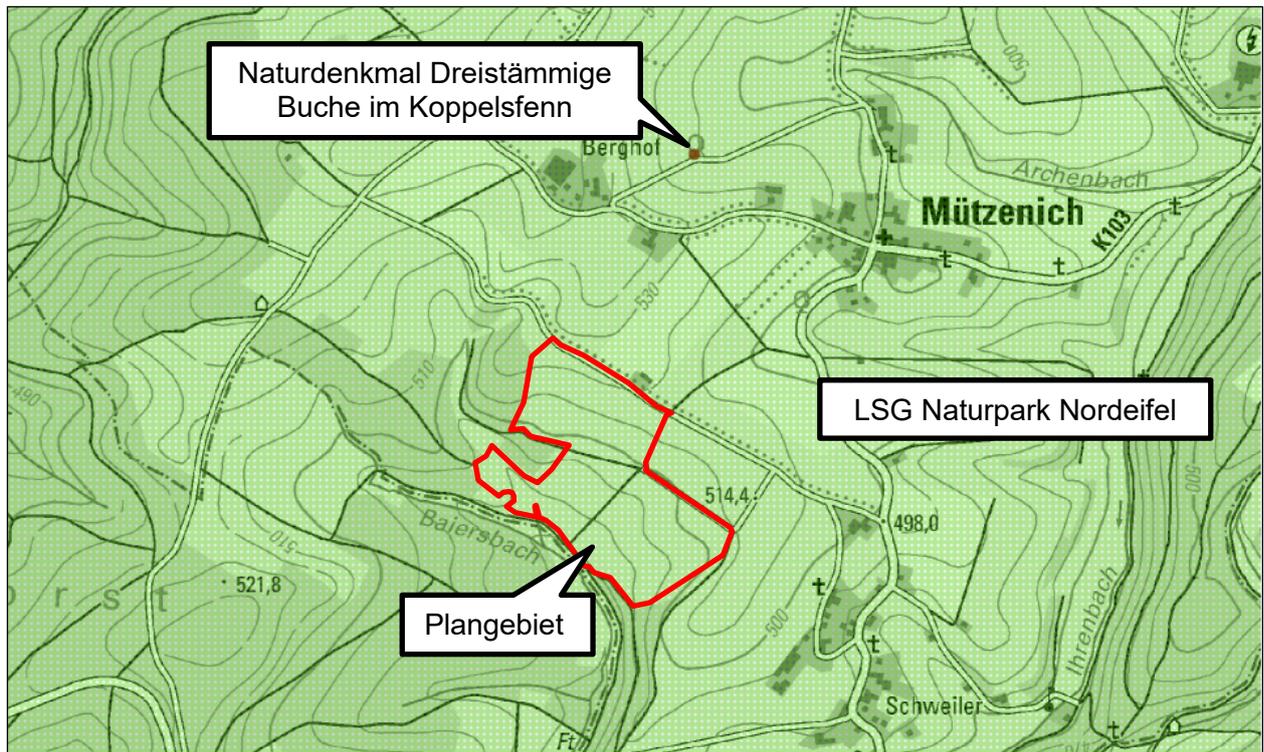


Abbildung 9: Landschaftsschutzgebiet (hellgrün) und Naturdenkmal (braun); Quelle: Landschaftsinformationssystem der © Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 22.05.2025
Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2025

ENTWURF

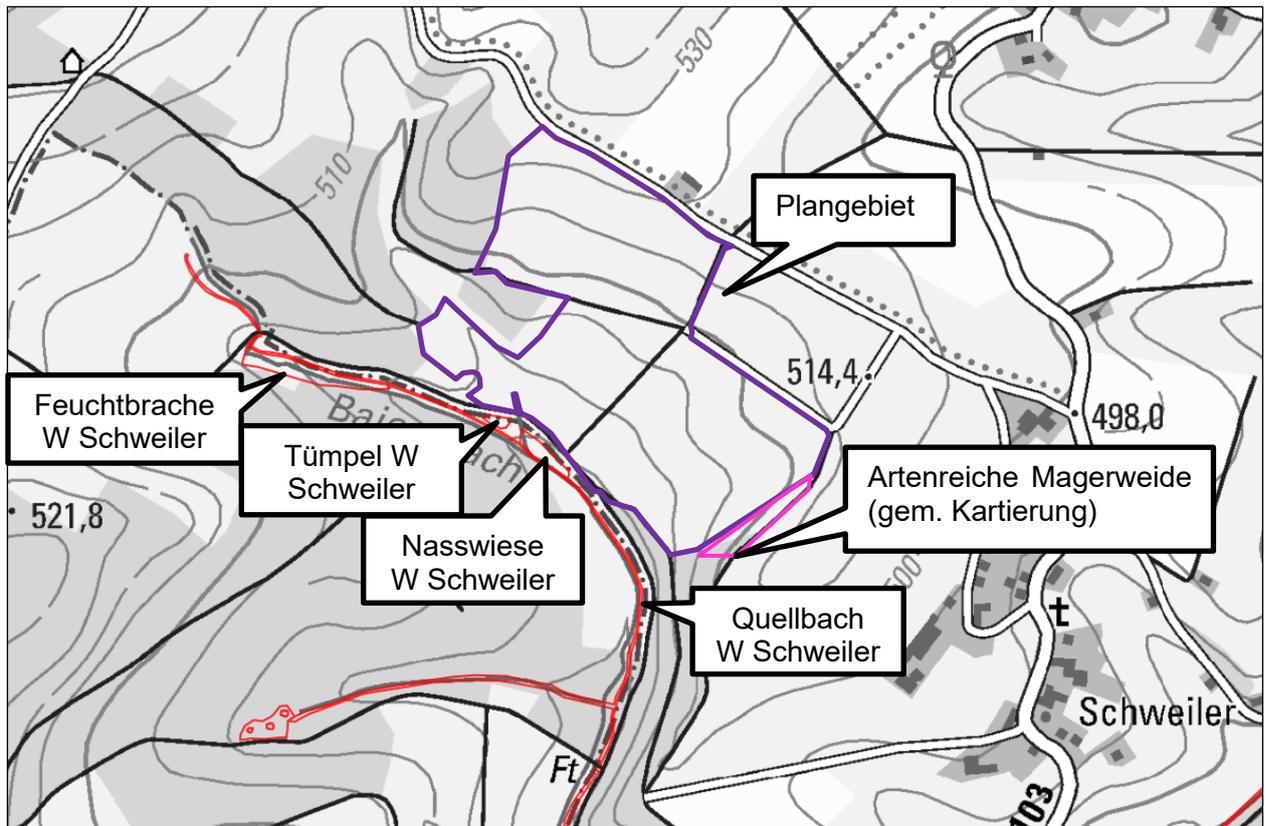


Abbildung 10: gesetzlich geschützte Biotope (rot und rosa); Quelle: Landschaftsinformationssystem der © Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 22.05.2025
 Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob lila und artenreiche Magerweide grob rosa markiert durch ENVIRO-PLAN 2025



5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von etwa 17 MWp geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Die für die PV-Freiflächenanlage erforderlichen Flächen werden für einen bestimmten Zeitraum angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt. Die überplante Fläche beträgt inkl. Abstands- und Pflanzflächen ca. 14,4 ha.

Für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der PV-Freiflächenanlage sollen Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die geplante PV-Freiflächenanlage besteht aus PV-Modulen und dazugehörigen Gestellischen sowie Nebeneinrichtungen wie Stromspeicher und einem geschlossenen Zaun, der die komplette PV-Freiflächenanlage einfriedet.

Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben. Da sich durch Weiterentwicklungen der Technik noch Änderungen ergeben können, sind die nachfolgenden Angaben als Beispiele zu verstehen.

PV-Modul (Modul)

Bei den geplanten Modulen handelt es sich um kristalline Module mit einer Abmessung von etwa 2 m x 1 m. Die Module werden mehrreihig auf PV-Modultischen angeordnet.

PV-Modultisch

Die Module werden parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

Trafostation / Wechselrichter

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. sog. Wechselrichter benötigt. Es ist mit einer Größe der Trafostation von ca. 6,0 m x 2,5 m x 3,0 m (LxBxH) zu rechnen.

Kabel

PV-Modulfeldverkabelung

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

Einspeisekabel

Zwischen der PV-Freiflächenanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpfluges oder einer Fräse in ca. 1 m Tiefe verlegt.



Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich außerhalb des Plangebietes in der Gemeinde Prüm in der Umspannanlage Prüm.

Zaun

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die PV-Freiflächenanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm errichtet.

Batteriespeicher:

Ein Batteriespeicher kann Ertragsspitzen in der Mittagszeit aufnehmen und in späten Abend- oder frühen Morgenstunden wieder abgeben, sodass der erzeugte Solarstrom optimaler eingespeist werden kann.

Gründungsarbeiten sowie Kabel- und Leitungsverlegungen erfolgen unter Einbeziehung der Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem geotechnischen Bericht (Stand: Dezember 2024), der dem Anhang beigefügt ist. Es ist von einer Größe der Speicher von ca. 2,6 m x 2,2 m x 2,5 m (LxBxH) auszugehen.

Die PV-Freiflächenanlage soll zur Einbindung in die Landschaft im Nordosten weitläufig mit Hecken und Bäumen eingegrünt werden.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt weiterhin über den nördlich angrenzenden, befestigten Wirtschaftsweg, der in die Straße „An den Buchen“ im Ortsteil Schweiler übergeht und im Osten in die K103 führt.

5.3 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen, sodass das Regenwasser nahezu direkt im Boden versickern kann. Anfallendes Niederschlagswasser kann durch Abstände zwischen den PV-Modultischen und den einzelnen PV-Modulelementen der PV-Modultische somit ortsnahe versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen. Ein Entwässerungskonzept ist daher nicht erforderlich. Der Vollversiegelungsgrad einer PV-Freiflächenanlage überschreitet einen Wert von 2-5 % in aller Regel nicht.

Informationen zum Starkregen sind dem Umweltbericht unter Kapitel 3.2.3 zu entnehmen. Zur Starkregenvorsorge sollen empfindliche Nebenanlagen wie Trafostationen und Batteriespeicher außerhalb der Abflusskonzentrationen angeordnet werden. Zudem kann eine bauzeitliche Entwässerung notwendig werden. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Aufgrund des Grünlands unterhalb der PV-Module ist eine Abflussverschärfung zudem nicht zu erwarten.

5.4 Immissionsschutz

Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Freiflächenanlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

Beeinträchtigungen in Form von Blendungen auf den Siedlungskörper Mützenich (ca. 440 m nordöstlich) und den im Osten in ca. 220 m Entfernung befindlichen Ortsteil Schweiler können aufgrund der topographischen Lage sowie der Entfernung ausgeschlossen werden. Eine Blendwirkung auf die K103, die durch die beiden Siedlungskörper führt, ist durch das Relief und der



dadurch fehlenden Einsehbarkeit auszuschließen. Weitere klassifizierte Straßen befinden sich nicht in der Nähe, beziehungsweise hinter den umliegenden Wäldern.

Mit Hilfe einer Visualisierung aus dem Jahr 2024 konnte bestätigt werden, dass die PV-Freiflächenanlage weder aus Richtung Mützenich und Schweiler noch von der K103 und dem Bohlscheider Weg im Norden noch aus Westen sichtbar ist. Eine Blendung kann daher ausgeschlossen werden.

Sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel nicht von PV-Freiflächenanlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

ENTWURF

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche auf der die PV-Module der PV-Freiflächenanlage errichtet werden soll, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebs-einrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Überwachungskameras, Batteriespeicher, Stromspeicher, Einfriedungen, Entwässerungseinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen oder War-tungsflächen zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der bauli-chen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutz-barkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erfor-derlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafosta-tion) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die PV-Module überstellten Flä-chen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der PV-Module als auch von Nebenanlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Ausnahmen sind für Masten der Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 6,00 m zulässig, damit diese das gesamte Sondergebiet erfassen können. Die Min-desthöhe der PV-Modulunterkante von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der PV-Modultische und der Möglichkeit einer Schafbeweidung. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugs-punkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezo-gen. Damit sich die PV-Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Ab-stände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungs-planung, die nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der PV-Module bestmöglich ausnutz-bar sein. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen. Die Baugrenze befindet sich in der Regel in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze.

Da die Baugrenze auch im Bereich des Waldrands 5 m zum Geltungsbereichsrand einhält und somit der empfohlene Abstand von 25-30 m zum Waldrand unterschritten wird, wird für betroffene PV-Module und andere bauliche Anlagen in diesem Bereich eine Haftungsverzichterklärung mit dem Waldeigentümer vereinbart.

Zum Gewässer 3. Ordnung *Weltersseifen* wird ebenfalls ein Abstand von 5 m von der Uferlinie zur Baugrenze eingehalten. Bei Unterschreitung des Abstands von 10 m zur Uferlinie wird eine wasserrechtliche Genehmigung für betroffene technische Anlagen angestrebt. Die Uferlinie wird gem. § 5 Landeswassergesetz als Linie des Mittelwasserstandes und Grenze des natürlichen (Gras-) Bewuchses definiert. Die Lage richtet sich nicht nach dem Kataster, sondern nach den Vermessungen und somit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort.

Entlang der Wirtschaftswege, welche durch den Geltungsbereich führen und nicht mit PV-Modu-len belegt werden sollen, wird gemäß der Planzeichnung ein Abstand der Baugrenze von je 3 m festgesetzt. Somit entstehen drei Baufenster. Zudem wird im Bereich der Heckenpflanzungen M3 ein Abstand von 3 m zu den Hecken festgesetzt, wodurch der Abstand zwischen Baugrenze und Geltungsbereichsrand in diesen Bereichen 6,5 bzw. 8,5 m beträgt. Im Bereich der südlich an-grenzenden Magerweide soll ebenfalls ein Abstand von 3 m zwischen Baugrenze und



Geltungsbereich eingehalten werden, um die Fläche bestmöglich auszunutzen, wobei das Biotop aufgrund der Maßnahme V12 geschützt wird.

Einfriedungen und notwendige Erschließungswege dürfen auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, jedoch nicht auf den Wirtschaftswegen, um die Fläche entsprechend ausnutzen zu können. Zudem sind Einfriedungen entlang der Heckenpflanzungen M3 ausschließlich auf der anlagenzugewandten Seite zu errichten, um das Landschaftsbild zu schonen.

6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden drei Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich der im Plangebiet bestehenden Wirtschaftswegen festgesetzt, um diese zu sichern und deren Befahrbarkeit zu gewährleisten. Jegliche Bebauung, die eine dauerhafte und freizugängliche Befahrung einschränkt, und somit auch eine Einzäunung der Wirtschaftswegen ist daher unzulässig.

Zur Gewährleistung der privaten Erschließung werden zwei Zufahrten pro Teilbereich, also bis zu sechs Zufahrten insgesamt, zugelassen.

6.5 Festsetzung der Folgenutzung

Um die Fläche nach Aufgabe der Nutzung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der PV-Freiflächenanlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der PV-Freiflächenanlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen. Dabei sollen so weit wie möglich und für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig, auch Gehölzstrukturen wieder entfernt werden.

6.6 Grünordnung / Maßnahmen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 lit a + b BauGB)

M1 – Erhalt und extensive Pflege von Grünland im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Durch die Extensivierung der beplanten, bislang intensiv genutzten Grünlandflächen kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Rückzugsraum oder eine Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd und/oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für weniger störungstolerante Arten einen Habitatpotenzial bieten kann. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Freiflächenanlage wird sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung der Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope multifunktional gedeckt werden kann. Durch das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln können zudem Nährstoffeintragungen in Boden und Gewässer vermieden werden.

Entsprechend dem etwas höheren Biotopwert nach der Planung gegenüber dem Bestand ist durch die extensive Grünlandpflege in den zuvor intensiv genutzten Bereichen des Plangebiets mit einer Aufwertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere auszugehen. Dies wirkt sich zudem positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild aus.



M2 – Erhalt der wegbegleitenden Heckenstruktur im Zentrum des Plangebiets

Der Einzelstrauch dient als Habitat insbesondere für gehölz-/gebüschbrütende Vogelarten sowie als strukturgebendes Element in Bezug auf den Biotopverbund und das Landschaftsbild. Daher darf er nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

M3 – Heckenpflanzung

Der vorgesehene Gehölzstreifen soll die PV-Freiflächenanlage dauerhaft in die Landschaft einbinden. Durch geringfügige Pflegeschritte kann der geschlossene Heckencharakter erhalten bleiben. Überhälter sorgen zudem für eine weitere Strukturanreicherung.

Die gesamte Heckenstruktur bietet verschiedensten Arten Habitatpotenzial und erfüllt zudem eine Vernetzungsfunktion zwischen umliegenden Biotopen/Habitaten (Biotopverbund).

Verschattungen des gesetzlich geschützten Grünlands im Südosten sind zu vermeiden, um dessen wertvolle Artzusammensetzung zu erhalten.

V3 – Vermeidung von Lichtmissionen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher und nachaktiver Insektenarten sowie für Fledermäuse ist eine Beleuchtung auf der Fläche während des Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zulässig und eine Außenbeleuchtung ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtmissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der PV-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m über natürlichem Gelände zulässig. Eine Befestigung von Stacheldraht am oberen Rand ist zum Schutz wildlebender Tiere nicht erlaubt.

Ein Mindestabstand von durchschnittlich 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und natürlichem Gelände ist einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

Die Zaunanlage ist entlang der Heckenstrukturen M3 auf der anlagenzugewandten Seite zu errichten, um die Fernwirksamkeit der anthropogenen Anlage zu minimieren.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 3: Flächengrößen

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	Ca. 14,1 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Ca. 0,3 ha
Insgesamt	Ca. 14,4 ha